

**Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderats vom  
07. Dezember 2015**

**Vorlage Nr. 114**

**Änderung der Vereinbarung zur VVG Tuttlingen zur Übertragung der  
Baurechtszuständigkeit für das Gebiet der Gemeinden Neuhausen und Tuttlingen auf die  
Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen**

Bereits am 10.03.2014 hat der Gemeinderat sich mit diesem Thema befasst und der geplanten Übertragung der Baurechtszuständigkeit zugestimmt.

In seiner Sitzung am 11.03.2014 hat der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen beschlossen, die Vereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft sowie die Finanzierungsvereinbarung, vorbehaltlich der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Übertragung der Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde für die Gemeinde Neuhausen ob Eck auf die Verwaltungsgemeinschaft, zu ändern. Auf Vorlage Nr. 33/2014 wird verwiesen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat daraufhin festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuständigkeitsübertragung erfüllt sind und im Gesetzblatt Baden-Württemberg den Zuständigkeitsübergang ab dem 01.06.2014 bekannt gemacht.

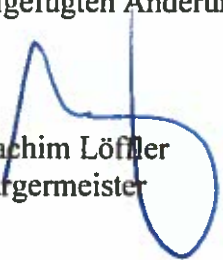
Nach Aussage des RP Freiburg (Anlage 1) - Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz war eine Übertragung der Zuständigkeit für die Gemeinde Neuhausen ob Eck auf die Verwaltungsgemeinschaft nur möglich, wenn auch die Baurechtszuständigkeit für die Stadt Tuttlingen auf die Verwaltungsgemeinschaft übergeht. Da die Stadt Tuttlingen erfüllende Gemeinde ist, ändert sich dadurch in der Praxis nichts. Der beigefügte Text der Änderungsvereinbarung ist entsprechend angepasst (Anlage 2). Rein deklaratorisch wird in der Finanzierungsvereinbarung festgehalten, dass den anderen Mitgliedsgemeinden durch Übertragung der Baurechtszuständigkeit für das Gebiet der Stadt Tuttlingen auf die Verwaltungsgemeinschaft kein finanzieller Nachteil entsteht. Ebenfalls deklaratorisch werden in der Änderungsvereinbarung die mit der Übertragung der Baurechtszuständigkeit kraft Gesetzes verbundenen Funktionen der unteren Denkmalschutzbehörde und Gaststättenbehörde genannt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen ob Eck hat in der Sitzung am 15.09.2015 über die Übertragung der Baurechtszuständigkeit beschlossen.

Der Gemeinderat Emmingen-Liptingen muss vor der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 09.12.2015 ebenfalls (nochmals) über das Thema beschließen.

**Beschlussfassungsvorschlag:**

Die Vereinbarung zur vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft für den Verwaltungsraum Tuttlingen sowie die Finanzierungsvereinbarung dazu wird entsprechend der in der Anlage beigefügten Änderungsvereinbarung geändert.



Joachim Löffler  
Bürgermeister



Patrick Allweiler  
Hauptamtsleiter



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN



Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Tuttlingen  
Rathausstraße 1  
78532 Tuttlingen

STADT TUTTLINGEN					
Abt. 7.3 BAUORDNUNG					
Eing. 12 Dez. 2014					
Erf. Verm.:	R	St	Info	EV	U
Kopien an:					

Freiburg i. Br. 05.12.2014  
Name Manfred Dippe  
Durchwahl 0761 208-4690  
AktENZEICHEN 21-2621.3-1  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Baurechtszuständigkeit der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium hat die E-Mail der Stadt Tuttlingen vom 20.11.2014 zum Anlass genommen nochmals zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen eine Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde nur für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen ob Eck zu übertragen. Auch die erneute Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass diese Möglichkeit nicht besteht.

Untere Baurechtsbehörden sind nach der gesetzlichen Regelung (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 LBO) zunächst nur die unteren Verwaltungsbehörden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde auf Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 u. Abs. 4 LBO zu übertragen. Als zulässig erachtet wird dabei, dass bei einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeit nicht für alle Mitgliedsgemeinden übertragen wird. Nach wie vor ausgeschlossen ist, die Zuständigkeit für eine einzelne Gemeinde auf eine andere Gemeinde zu übertragen.

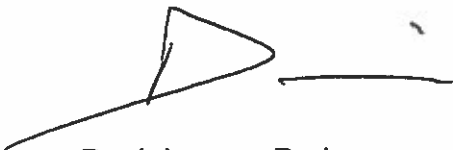
Nicht möglich ist ferner auch, die Zuständigkeit auf eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen, ohne dass dabei das Gebiet der erfüllenden Gemeinde umfasst wird. Da die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt und ohne erfüllende Gemeinde überhaupt nicht handlungsfähig

ist, ist für eine derart beschränkte Zuständigkeitsübertragung kein Raum. In der Sache käme dies einer Zuständigkeitsübertragung für eine einzelne Gemeinde auf eine andere Gemeinde gleich, was nach der gesetzlichen Konzeption gerade ausgeschlossen ist. Eine Zuständigkeitsübertragung ohne Beteiligung der erfüllenden Gemeinde genügt mithin nicht den Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 u. Abs. 4 LBO. Ist die erfüllende Gemeinde nicht beteiligt, kann die personelle und sachliche Kapazität ihres Baurechtsamts auch nicht der Verwaltungsgemeinschaft zugerechnet werden.

Klarzustellen ist noch, dass der im Gesetzblatt veröffentlichte Text dem Antrag entspricht, der mit dem Schreiben vom 12.03.2014, unterzeichnet von Herrn Oberbürgermeister Beck, eingereicht wurde. Es wurde - entsprechend der vorangegangenen Empfehlung des Regierungspräsidiums - beantragt festzustellen, dass die Stadt Tuttlingen die Voraussetzungen als untere Baurechtsbehörde für die **Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen** beschränkt auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden **Tuttlingen und Neuhausen ob Eck** erfüllt. Sollte dies auf Dauer gesehen nicht dem Anliegen der Verwaltungsgemeinschaft entsprechen, müsste der frühere Rechtszustand wieder herbeigeführt werden.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, angular shape followed by a horizontal line extending to the right.

Dr. Johannes Dreier

## VEREINBARUNG

zur Änderung

der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung vom 18.04.1978 über die Erfüllung der Aufgaben einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen mit der Stadt Tuttlingen als erfüllender Gemeinde

sowie

der Vereinbarung vom 13.11.1984 über die Finanzierung der Aufgaben der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

- I. Die Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen wird wie folgt geändert:

Der Text von § 1 Abs. 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

(4) 1. Gesetzliche Erfüllungsaufgabe:

Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgende Aufgabe:  
die vorbereitende Bauleitplanung

2. Weitere Erfüllungsaufgaben:

Die erfüllende Gemeinde übernimmt als weitere Erfüllungsaufgaben:  
die Aufgaben als untere Baurechtsbehörde für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Tuttlingen und Neuhausen ob Eck. Kraft Gesetzes damit verbunden sind die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde und der unteren Gaststättenbehörde.

Der Text von § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

2. Für die übrigen von der erfüllenden Gemeinde nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen, soweit keine gesonderte Regelung vereinbart wird.

- II. Die Vereinbarung über die Finanzierung der Aufgaben der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „2. Erfüllungsaufgaben“ wird nach dem Wort „abgerechnet“ um folgenden Text ergänzt:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als untere Baurechtsbehörde und der damit kraft Gesetzes verbundenen Aufgaben für die Gemeinde Neuhausen ob Eck erhebt die Stadt Tuttlingen Verwaltungsgebühren, deren Aufkommen auf Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tuttlingen bei ihr verbleibt.

Die Stadt Tuttlingen stellt sicher, dass durch die Übertragung der Baurechtszuständigkeit und damit kraft Gesetzes verbundener Aufgaben für das Gebiet der Stadt Tuttlingen auf die Verwaltungsgemeinschaft den weiteren Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft kein finanzieller Nachteil entsteht.

- III. Die Änderungen treten mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsvereinbarung und deren Genehmigung in den Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen in Kraft.

Tuttlingen, den \_\_\_\_\_

für die Stadt Tuttlingen

\_\_\_\_\_  
Michael Beck, Oberbürgermeister

für die Gemeinde Neuhausen o.E.

\_\_\_\_\_  
Hans-Jürgen Osswald, Bürgermeister

für die Gemeinde Emmingen-Liptingen

\_\_\_\_\_  
Joachim Löffler, Bürgermeister

für die Gemeinde Rietheim-Weilheim

\_\_\_\_\_  
Jochen Arno, Bürgermeister

für die Gemeinde Seitingen-Oberflacht

\_\_\_\_\_  
Bernhard Flad, Bürgermeister

für die Gemeinde Wurmlingen

\_\_\_\_\_  
Klaus Schellenberg, Bürgermeister